

19. Steirisches Forum für Präventivdienste

- Update Arbeitnehmerschutz
- Brandschutzpraxi zwischen Baustellenbetrieb und Recht
- Auswirkungen von AI Act und Datenschutz-Grundverordnung
- Hitzeschutz-Verordnung und rechtliche Änderungen in der Arbeitsmedizin

Dipl-Ing. Karlheinz Bauer

Leiter des Arbeitsinspektorates Steiermark

Ing. Dr. Alfred Pölzl

Pölzl Trotter Brandschutzmanagement GmbH

Mag. Sayd Ali

Wirtschaftskammer Steiermark

Priv.-Doz. Dr. Georg Wultsch

Arbeits- und Allgemeinmediziner

Aktuelles aus der Arbeitsinspektion

Karlheinz Bauer
Amtsleiter Arbeitsinspektorat Steiermark

I. Personelles (Ministerium)

- seit 01.04.2025 wieder im **Sozialministerium** (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)

Frau Bundesministerin Korinna Schumann

- Sektion VIII – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Sektionsleiter Univ.-Prof. Dr. Martin Gruber-Risak

I. Personelles (Arbeitsinspektorat Steiermark)

- seit 01.06.2025 neue Leitung (DI Karlheinz Bauer)
- eine neue Abteilung 4 (Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)
- zwei neue Abteilungsleiter (DI Josef Haring und DI(FH) Markus Rumpl)
- laufend Pensionierungen und noch Neuaufnahmen (vier Sachbearbeiter und ein Arzt, zwei Ausschreibung noch im Laufen)

II. Aktuelle und abgeschlossene Schwerpunkte

- Fokustage und Beratungsoffensive „Lagerung von Arbeitsstoffen“ in KFZ, Bau- und Baunebengewerbe, holzverarbeitende Betriebe, Bundesdienst
- Tischkreissägen (ca. 1100 Überprüfungen)
- Risikogeneigte Betriebe hinsichtlich der betrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes sowie Beratung zu Hitze und UV-Strahlung (ca. 700 Betriebe)
- Alleinarbeitsplätze (Steiermark, Oberösterreich Ost)

III. Geplante und Schwerpunkte Tätigkeiten (2026)

- Hitzeschutzverordnung (Begutachtung bzw. Stellungnahmen erfolgt)
- Fokustage und Beratungsoffensive „Verwendungsschutz“ im Bau- und Baunebengewerbe, Freizeiteinrichtungen, Handel, Gastronomie
- Schwerpunkt „Reinigung und gewerbliche Hausbetreuung“
- Schwerpunkt „Green Jobs 2026-2027“
- Novelle zur Grenzwerteverordnung (Einarbeitung Asbestrichtlinie EU)

Übertretungen und Maßnahmen 2024

(Quelle: Tätigkeitsbericht Arbeitsinspektion 2023 und 2024)

Bei **47,5%** der Kontrollen wurden Gesetzesübertretungen festgestellt.



Insgesamt wurden 1.210 Strafanzeigen erstattet.

Das entspricht ca. 2% aller Kontrollen.

Übertretungen und Maßnahmen 2024

(Quelle: Tätigkeitsbericht Arbeitsinspektion 2023 und 2024)



+8,0%*

56.423 Kontrollen

z. B. Übersichtskontrollen,
Überprüfung von Themenbereichen
oder Schwerpunkterhebungen



+0,8%*

52.522 Beratungen & Vorbesprechungen

von betrieblichen Projekten



+0,1%*

366.362 Arbeitstage

von Lenkerinnen und Lenker
wurden überprüft



-0,8%*

9.279 behördliche Verhandlungen

z. B. gewerberechtliche Genehmigungs-
verfahren, Bauverhandlungen etc.

Übertretungen und Maßnahmen 2024

(Quelle: Tätigkeitsbericht Arbeitsinspektion 2023 und 2024)



78.798 Arbeitsunfälle

unselbstständiger Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle),
60 mit tödlichem Ausgang

-0,6%*

1.369 Berufserkrankungen

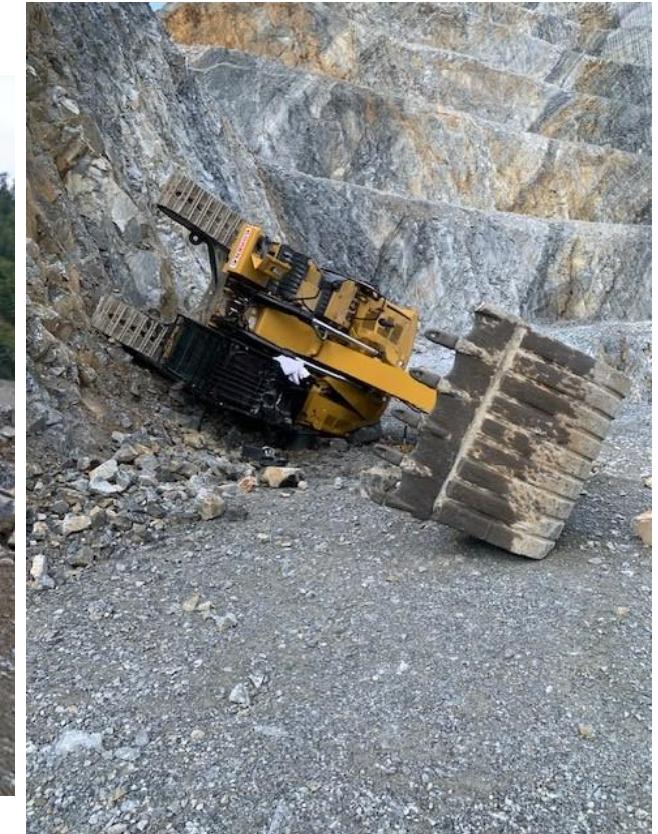
unselbstständiger Erwerbstätiger,
65 mit tödlichem Ausgang

-51,2%*

Der hohe Rückgang der anerkannten Berufskrankheiten ist auf die Einstufung von COVID-19 als Berufskrankheit zurückzuführen. 2023 waren ca. 1.800 der insgesamt 2.807 anerkannten Berufskrankheiten eine COVID-19-Infektion.

*Veränderungen zum Vorjahr

Bemerkenswerter Unfall Absturz August 2024



Bemerkenswerter Eismaschine Unfall 2025



Arbeitsinspektorat Steiermark

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6

Telefon: +43 (316) 482 040

Telefax: +43 (316) 482 040 - 99

E-Mail: steiermark@arbeitsinspektion.gv.at

The screenshot shows the homepage of the Arbeitsinspektion website. At the top, there is a navigation bar with links for Agenda, Service, Kontakt, Standorte, Info in English, Presse, and BMAW. Below this is a main menu with categories: Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, **Gesundheit**, Arbeitszeit, Branchen, Personengruppen, and Übergreifendes. A search bar is located on the left side of the main content area. The main content area features a large banner with images of workers and the text "Gute Beratung - Faire Kontrolle". Below the banner, there are three columns of cards. The first column contains "Tätigkeitsberichte, Unfallberichte" and "Tätigkeitsberichte" with a description of the annual report. The second column contains "Mehrsprachige Informationen" and "Mehrsprachige Informationen" with a description of multilingual services. The third column contains "Bauarbeiten" and "Arbeitsschutz bei Bauarbeiten" with a description of construction site safety.

Arbeitsinspektion

Agenda Service Kontakt Standorte Info in English Presse BMAW

Arbeitsplatz Arbeitsmittel Arbeitsstoffe **Gesundheit** Arbeitszeit Branchen Personengruppen Übergreifendes

Suche

Gute Beratung - Faire Kontrolle

Tätigkeitsberichte, Unfallberichte

Tätigkeitsberichte

Der Kurzbericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2023 steht hier zum Download bereit.

Mehrsprachige Informationen

Mehrsprachige Informationen

Die Arbeitswelt in Österreich ist vielfältig. Es ist wichtig, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz geschützt werden, egal welche Sprache sie sprechen. Wichtige

Bauarbeiten

Arbeitsschutz bei Bauarbeiten

Durch ständig wechselnde Arbeitsumgebungen und Gefahren, wie Witterungsbedingungen und geologische Risiken, besteht ein erhöhtes Risiko von Verletzungen und Berufskrankheiten. Nur

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!



Brandschutz auf Baustellen

Eine (fast) umfassende Präsentation zu organisatorischen Maßnahmen und technischen Anforderungen für sicheres Arbeiten auf Baustellen

pölzl fire safety training

Dr. Alfred Pölzl, MSc

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzwesen und Feuerpolizei

Fachkraft für Explosionsschutz®

Brandursachenermittler





Ausführung

Die folgenden Kapitel erläutern die praktische Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen. Von der Planung bis zur täglichen Kontrolle werden alle relevanten Aspekte behandelt.

Teil 1: Grundlagen und Anforderungen.

Teil 2: Horrorkabinett auf Baustellen.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Anforderungen

Der Brandschutz auf Baustellen ist in verschiedenen Vorschriften und Richtlinien geregelt. Diese bilden die Basis für alle Schutzmaßnahmen.

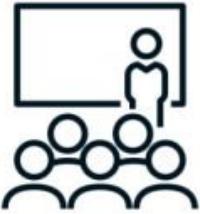
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (insb. § 25)
- BauarbeiterSchutzverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- TRVB-Richtlinien
- ÖVE-Bestimmungen

Verantwortung

Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen liegt in der Verantwortung des Bauherren und der ausführenden Unternehmen.

- Bauherr als Auftraggeber
- Bauleiter vor Ort, (ÖBA)
- Brandschutzbeauftragter, (EX BSB)
- Alle Mitarbeiter

Übersicht der Maßnahmen



Organisatorisch

Baustellenordnung, Verantwortlichkeiten, Schulungen und regelmäßige Kontrollen



Baulich

Abtrennungen, Fluchtwege, Feuerschutzabschlüsse und Brandabschnitte



Technisch

Feuerlöscher, Hydranten, Steigleitungen und Brandmeldeanlagen



Präventiv

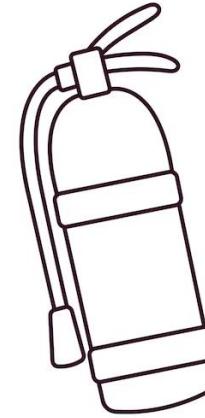
Eigenkontrolle, Freigabescheine und Übungen

Vorbemerkung

Aufgrund von Schadenfällen und den daraus resultierenden Erfahrungen ist bekannt, dass Baustellen im Allgemeinen ein hohes Risikopotenzial für Brandschäden aufweisen können.

Die Gegenwart zeigt, dass mit geeigneten Schutzmaßnahmen ein entsprechender Sicherheitsstandard des Brandschutzes erreicht werden kann.

Eine systematische Herangehensweise, kombiniert mit regelmäßigen Kontrollen, ist der Schlüssel zur Brandverhütung auf Baustellen.



❑ Frage: Wo sind die Feuerlöscher auf Ihrer Baustelle?

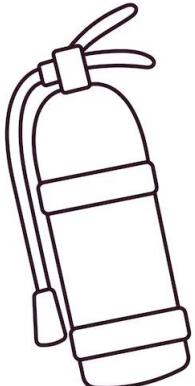


Foto: A. Pözl

Feuerlöscher – Verfügbarkeit ist entscheidend

Ein klassisches Problem: Feuerlöscher sind vorhanden, aber nicht griffbereit oder sichtbar positioniert. Im Ernstfall zählt jede Sekunde. Die richtige Platzierung und Kennzeichnung von Löschgeräten kann über den Erfolg der Brandbekämpfung entscheiden.

 Ein Beispiel aus der Praxis



Externer Brandschutzbeauftragter



Regelmäßige Kontrollen

Die nachstehenden Schutzmaßnahmen – verbunden mit regelmäßigen Kontrollen durch eigene Mitarbeiter bzw. externe Stellen – dienen zur Erreichung und Erhaltung eines guten Sicherheitsstandards für die Zukunft.

Anwendungsbereich

Die in der Folge genannten Schutzmaßnahmen finden Anwendung bei allen Arbeiten zur Herstellung, Instandsetzung, Änderung und dem Abbruch von baulichen Anlagen, einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten.

Besondere Gefährdung

Aus dem Umstand, dass auf Baustellen im Regelfall keine geschlossenen Brandschutzkonzepte umgesetzt sind, ergibt sich meist in Verbindung mit vorhandenen lagernden Materialien eine **hohe Brandausbreitungsgefährdung**.

Die häufigsten Gefahren auf Baustellen

Kritische Tätigkeiten

- Sämtliche feuergefährlichen Arbeiten bzw. Heißarbeiten
- Schweißen, Schneiden, Löten, Flämmen
- Verarbeitung von Klebstoffen
- Umgang mit Reinigungs- und Lösemitteln

Materialien und Lagerung

- Sämtliche Lagerungen von brennbaren Stoffen
- Baustellenabfälle, Abbruch- und Verpackungsmaterial
- Behelfsbauten und Container
- Druckgasbehälter und Gasflaschen

Anlagen und Geräte

- Feuerstätten und Heizungsanlagen
- Gasgeräte und elektrische Anlagen
- Provisorische Installationen
- Testbetriebe technischer Anlagen



Baustellenorganisation

Adäquate organisatorische Maßnahmen helfen, Brände zu verhüten und ermöglichen eine gezielte, wirksame Brandbekämpfung.



Verantwortliche Person

Im Rahmen einer der Baustelle entsprechenden Sicherheitsorganisation wird eine für den Brandschutz verantwortliche Person bestimmt und mit den notwendigen Kompetenzen versehen.

Baustellenordnung

Eine Baustellenordnung zur Dokumentation der Regelungen und Maßnahmen ist zu erstellen und den auf der Baustelle beschäftigten Firmen nachweislich mitzuteilen.

Kontrolle, event. Wachdienst

Tagsüber werden Personen und Fahrzeuge kontrolliert. Je nach Bedarf wird während oder außerhalb der Arbeitszeit ein Wachdienst organisiert mit Kontrollrundgängen nach Arbeitsschluss.



Generelle Schutzmaßnahmen

Planung und Verantwortlichkeiten

Beispiel Japan!



Planung vor Baubeginn

Bereits bei der Planung der Baustelle ist eine detaillierte Planung der Brandschutzeinrichtungen vorzunehmen und in Abhängigkeit vom Baufortschritt entsprechend anzupassen bzw. zu adaptieren.



Brandschutzbeauftragter

Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, der seinen Aufgaben entsprechend der TRVB O 119 nachkommt. Dies empfiehlt sich auch für kleinere Baustellen.



Ausbildung und Kontrolle

Jedenfalls muss ein Mitarbeiter in Sachen Brandschutz besonders ausgebildet sein. Dieser führt Eigenkontrollen durch und erteilt gegebenenfalls Weisungen zur Umsetzung von Maßnahmen.

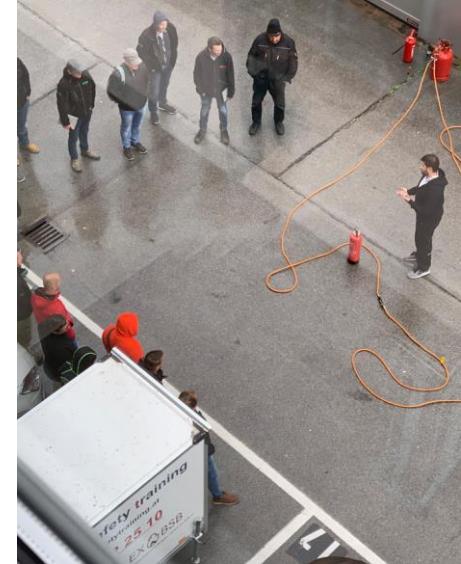
Meistens EX BSB

Generelle Schutzmaßnahmen

Technische Anforderungen und Schulung

Löschwasserversorgung

Angepasst an das Ausbaustadium ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.



Schulung der Mitarbeiter

Um eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anzahl von Mitarbeitern in der Handhabung der ersten und erweiterten Löschhilfe zu unterrichten (Hydranten, Feuerlöscher etc.).



E-Ladestationen

Ladestationen sind entsprechend sicher anzurichten und auszubilden, sodass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung die Ausweitung eines Schadens auf angrenzende Sachen zuverlässig verhindert wird.

Ordnung und Sauberkeit

Staub und Abfälle, insbesondere Verpackungsmüll, sind regelmäßig zu entfernen. Elektrische Schaltschränke sind im Betrieb grundsätzlich geschlossen zu halten.



Elektrische Sicherheit

Sämtliche elektrische Anlagenteile sind – soweit möglich – nach Baustellenbetriebsschluss spannungslos zu schalten.

Rauchverbot und Feuerwehrzufahrten

Generelles Rauchverbot

Es ist ein generelles Rauchverbot, auch im Freien, zu erlassen und durch entsprechende Hinweis- bzw. Verbotsschilder deutlich kenntlich zu machen.

Im Bedarfsfall sind **Raucherzonen** einzurichten. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen (z.B. zusätzlich mittels Bodenmarkierungen) und mit Sicherheitsaschenbechern auszustatten.

Für die Sammlung von Rauchwarenresten sind dicht schließende, nicht brennbare Behälter oder sogenannte Sicherheitsabfallbehälter (getrennt von anderen Abfällen) bereitzustellen.

Feuerwehrzufahrten

Zu- und Abfahrten sowie Aufstellplätze für die Feuerwehr sind gemäß TRVB F 134 herzustellen.



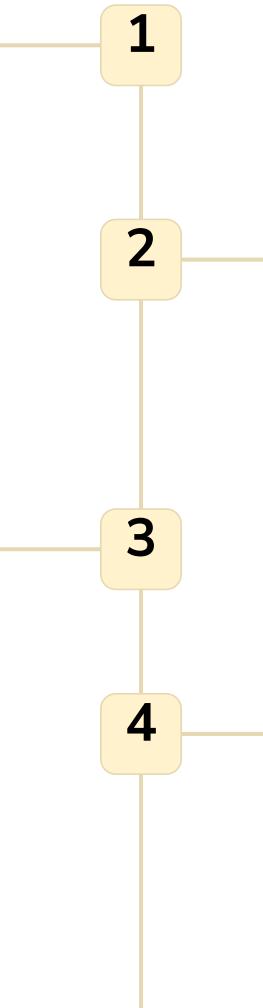
Alarmierungs- und Meldeeinrichtungen sind auf der Baustelle im ausreichenden Ausmaß verfügbar zu halten, die Notrufnummer der Feuerwehr ist ersichtlich zu machen.



Behelfsbauten und Zugangskontrolle

Behelfsbauten

Behelfsbauten (z.B. Baracken- und Wohncontainer) sind entweder brandbeständig auszuführen oder sind zumindest im **5 m Abstand nach allen Seiten** zu nicht brandbeständig (F 90) ausgeführten Bauten oder zu Lagerungen brennbarer Stoffe einzuhalten. Für 2-geschossige Bauten gilt ein Abstand von 10 m.



Umzäunung

Die Sicherung der Baustelle (Umzäunung) ist während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.

Zugangskontrolle

Ein geordneter überwachter Zutritt (Zutrittsverbot für baustellenfremde Personen) ist herzustellen.

Hauptverantwortlichkeit

Eine personelle Hauptzuständigkeit für die gesamte Baustellenorganisation und Koordinationsüberwachung unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes ist vor Baubeginn festzulegen.

Besondere Schutzmaßnahmen

Feuerarbeiten und Elektroinstallation

Feuerarbeiten

Schweißen, Schneiden, Flämmen, Löten, etc. siehe TRVB
104 O. Feuerarbeiten bzw. Freigabeschein für Heißarbeiten.

Brennbare Stoffe sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen
oder abzudecken und sind geeignete Mittel der ersten
Löschnhilfe bereitzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine **abschließende**
Kontrolle durchzuführen.



Elektroinstallationsarbeiten

Hinsichtlich der Elektroinstallation wird auf die ÖVE-
Bestimmungen (insbesondere „Ex-Schutz“ in
explosionsgefährdeten Bereichen) verwiesen.



Technischer Brandschutz

Erste und Erweiterte Löschhilfe

1. Tragbare Feuerlöscher

Um einen Entstehungsbrand rasch bekämpfen zu können, sind tragbare Feuerlöscher in entsprechender Art und Anzahl gemäß TRVB F 124 vorzuhalten.

2. Kennzeichnung

Die Aufhängung von Handfeuerlöschern und die Aufstellplätze von fahrbaren Löschgeräten sind entsprechend übersichtlich zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, wichtige Aufstellplätze in der Baustellenordnung anzuführen.

3. Dokumentation

Die unsachgemäße und unerlaubte Entfernung von Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe und daraus entstehende Konsequenzen sind in der Baustellenordnung zu dokumentieren.



Löschwasserversorgung

Grundlagen und Anforderungen



Anpassung an Brandlasten

Entsprechend den zu erwartenden Brandlasten auf der Baustelle ist angepasst an das Ausbaustadium die Löschwasserversorgung sicherzustellen.



Anordnung der Entnahmestellen

Die Löschwasserentnahmestellen sind nach Möglichkeit so anzurichten, dass der Baustellenbereich von **zwei Stellen erreichbar** ist.



Kennzeichnung

Löschwasserentnahmestellen sind entsprechend zu kennzeichnen und von Lagerungen frei zu halten. Die Lage der Entnahmestellen sind in der Baustellenordnung explizit anzuführen.

Löschwasserversorgung

Schlauchmaterial und Steigleitungen

Schlauchmaterial

Unmittelbar bei jeder Löschwasserentnahmestelle ist ausreichendes Schlauchmaterial mit Strahlrohr bereitzuhalten (witterungsgeschützt).



Steigleitungen

Trockene und nasse Steigleitungen sind zum frühest möglichen Zeitpunkt auf der Baustelle anzubringen (TRVB 128).

Die Ausbildung der Steigleitungen soll so erfolgen, dass eine Löschwasserversorgung bis zum vorletzten Geschoss (entsprechend dem Baufortschritt) mittels trockener Steigleitung erfolgen kann.

Die Einspeisstelle für die Feuerwehr ist entsprechend zu kennzeichnen.



Grabeneffekt (Trench Effect)

Besondere Gefahr auf Baustellen !!!

Überlagerung von 2 Phänomenen

1. Coandă-Effekt



2. Flash over



Durch die Erhitzung der Oberfläche kommt es zur plötzlichen Durchzündung!
Ausbreitung auf den Raum.

- ☐ Kleine Flammen können auf Baustellen sehr rasch zu einem Inferno führen!

Kleine Flammen folgen tendenziell einer schrägen Oberfläche und heizen sie auf!

Klassischer organisatorischer Brandschutz

Der betriebliche Brandschutz bildet die Grundlage für sichere Arbeitsstätten.
Neben baulichen und technischen Maßnahmen sind organisatorische
Vorkehrungen entscheidend für die Brandverhütung und effektive
Brandbekämpfung.



Betrieblicher Brandschutz

Standardmäßiger betrieblicher Brandschutz gemäß TRVB



Information über das Verhalten im Brandfall



Eigenkontrolle



Wiederkehrende Überprüfungen



Brandschutzpläne



Bekämpfung von Entstehungsbränden



Einweisung der Feuerwehr

Elektronisches Brandschutzbuch

Die digitale Dokumentation vereinfacht die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und ermöglicht eine lückenlose Nachverfolgung aller brandschutzrelevanten Maßnahmen und Ereignisse.



Grundsätzliches zum Brandschutzbuch

Rechte und Pflichten



Zugangsrecht

Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und zu notwendigen Informationen



Weisungsrecht

Weisungsrecht im Zusammenhang mit Brandschutzangelegenheiten und Weisungsrecht bei Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten



Teilnahmerecht

Recht auf Teilnahme an Sitzungen des betrieblichen Arbeitsschutzausschusses



Kontaktaufnahme

Kontaktaufnahme zu Präventivdiensten und SFK, SVP

Brandschutzbuch – Gesetzliche Grundlage

Arbeitsstättenverordnung § 45 Abs. 3

(3) Es ist ein Brandschutzbuch zu führen. In diesem sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung,
 2. die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse,
 3. die durchgeführten **Brandschutzübungen** und
 4. alle Brände und deren Ursachen.
-

Elektronisches Brandschutzbuch

Modern, effizient, durchsuchbar

Gebundenes Buch

Traditionell, handschriftlich

Funktionen Übersicht I

Umfangreiche Verwaltungsmöglichkeiten

Funktion	Beschreibung
Abgang von Löschgeräten	Automatische Eintragung in das BS-Buch
Abschaltungen	Protokollierung Terminübersicht und -warnung
Adressen	Verwaltung
Alarmpläne	Erstellung, Änderungen, Archivierung
Anlagen	Erfassung von Anlagen und Einrichtungen
Archiv	BS-Bücher der Vorjahre
BS-Buch (BSB)	Automatische Erstellung und Archivierung
BS-Pläne	Erstellung, Archivierung, Änderung
Beilage	zu BS-Buch
Chemikalien	Registrierung, Übersicht
Drucken	Kontrollpläne, Schriftstücke, Tabellen, Pläne
Eigenkontrolle	BS-Eigenkontrolle
Eintragungen	in das BS-Buch von Übungen u. Schulungen
Eintragsnummer	des BS-Buches wird maschinell erstellt
E-mail	Schriftstücke versenden
Elemente	Planzeichen
Feuerlöscher	Verwaltung mittels Plänen und Listen
Firmendaten	Wichtige Daten der Firma
Freigabeschein	Erstellung und Druck

Funktionen Übersicht II

Erweiterte Funktionalitäten

Funktion	Beschreibung
Gefährliche Güter	Registrierung, Übersicht
Hilfe	Hilfe für alle Funktionen abrufbar. Anzeige und Druck
Katalog	mit Kontrollplanpositionen
Kennwort	Zur Eingrenzung auf bestimmte Systembenutzer
Kontrollpläne	Für die BS-Eigenkontrolle
Lesen	des BS-Buches
Listen	Anzeige am Bildschirm und Ausdruck
Mängel	Erfassung, Weiterleitung der Protokolle, Statistik
Mängelerfassung	Erfassung nach Kontrollgang, Mitteilungen verfassen u. versenden
Mitteilung	Eigene Mitteilungen verfassen
Manuelle Eintragung	in das BS-Buch
Navigation	mittels Hauptmenü, Untermenüs und Symbolen
Objekte	Beschreibung der Objekte
Organisation	BS-Beauftragter, BS-Warte
Periodische Überprüfung	Einplanung, Terminverfolgung, Protokollierung
Planarchiv	Pläne verwalten
Raumaufteilung	Beschreibung der Räume
Registrierung	Nachweisliche Kenntnisnahme der BSB-Eintragung durch Firmenleitung
Rundgangplanung	Termine, Unterlagen
Schnellansicht	des BS-Buches

Funktionen Übersicht III

Zusätzliche Module

Funktion	Beschreibung
Telefonverzeichnis	Verwaltung
Termine	Terminplanung, Terminübersicht, Terminwarnung
Textbausteine	Erstellung, Verwaltung
Texte formatieren	bearbeiten von Texten
Übersichtspläne	Erstellung, Archivierung, Änderung
Vorschriften	Erstellung, Archivierung
Warnungen	in Zusammenhang mit Terminübersicht
Zeiterfassung	Zeiterfassung für den BS-Beauftragten
Zugang von Löschgeräten	Automatische Eintragung in das BS-Buch
Zufällige Kontrolle	Zufällige Auswahl einer Kontrollplanposition täglich

Das elektronische Brandschutzbuch bietet eine vollständige digitale Lösung für alle Aspekte des betrieblichen Brandschutzes.

„Bei uns hat es noch nie gebrannt!“

Die „Truthahn-Illusion“



Laplace-Regel

Wahrscheinlichkeit, dass etwas abermals geschieht, wenn es schon n Male vorher geschehen (oder nicht geschehen) ist:

$$(n + 1)/(n + 2)$$



Trendwende ohne Risikokenntnis ist nicht vorhersehbar!

Die Vergangenheit ist kein Garant für die Zukunft. Nur weil bisher kein Brand aufgetreten ist, bedeutet das nicht, dass das Risiko gering ist.

Die „Truthahn-Illusion“ im Detail



Laplace-Regel

Wahrscheinlichkeit, dass etwas abermals geschieht:

$$(n + 1)/(n + 2)$$

Beispielrechnung

Tag	Wahrscheinlichkeit
Wahrscheinlichkeit der Fütterung am nächsten Tag	$2/3 = 0,66$
Wahrscheinlichkeit der Fütterung am folgenden Tag	$3/4 = 0,75$
Nächster Tag	$4/5 = 0,80$
...	...
Letzter Tag	$160/161 = 0,99$

Daher: Die Eigenkontrolle ist das Herzstück der betrieblichen Sicherheit!

Brandausbreitungsgeschwindigkeit

1970

17 Minuten

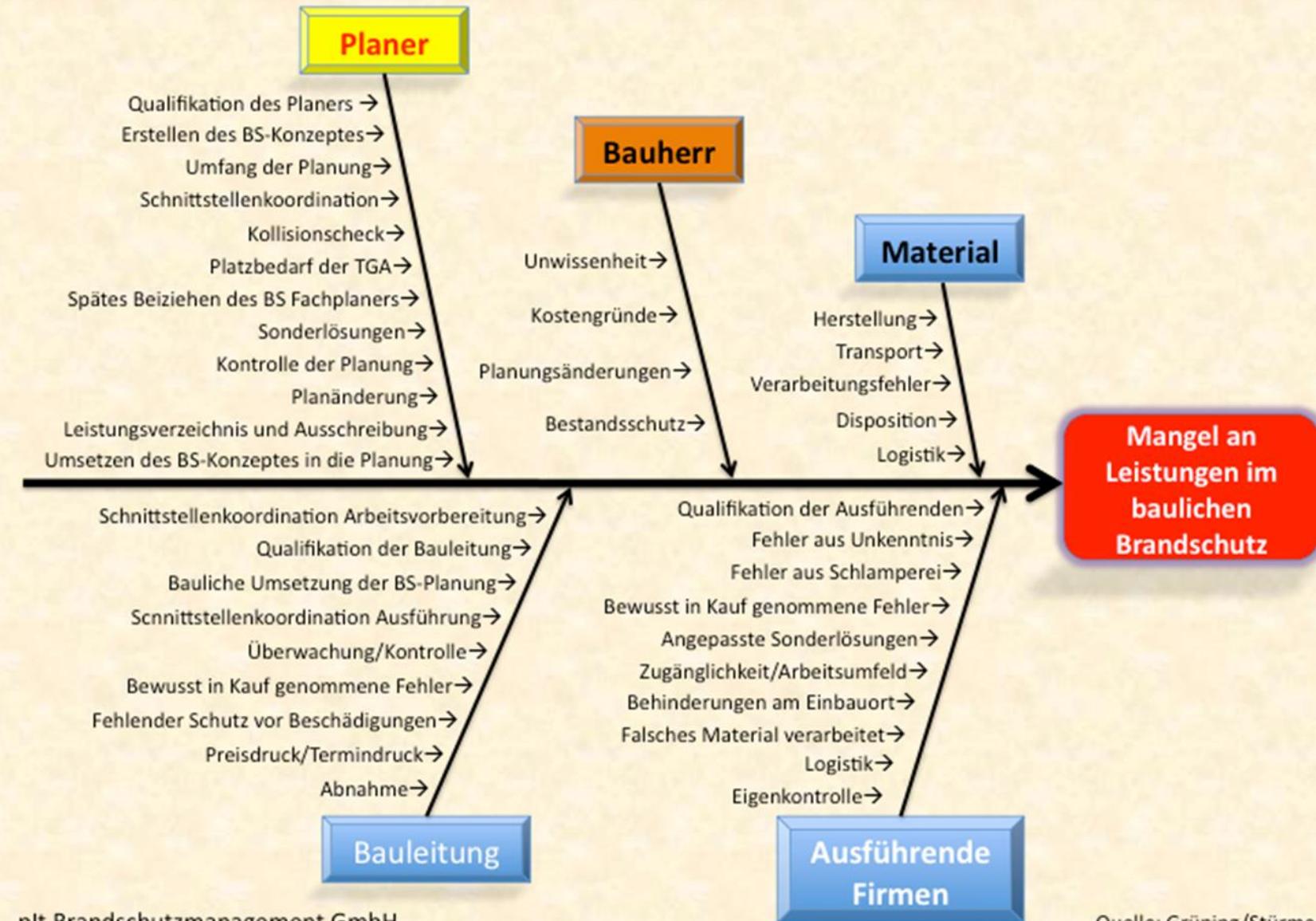
2008

3 Minuten

Wohnungsbrände breiten sich um etwa 600 % schneller aus als vor 40 Jahren!!

Fehler am Bau...

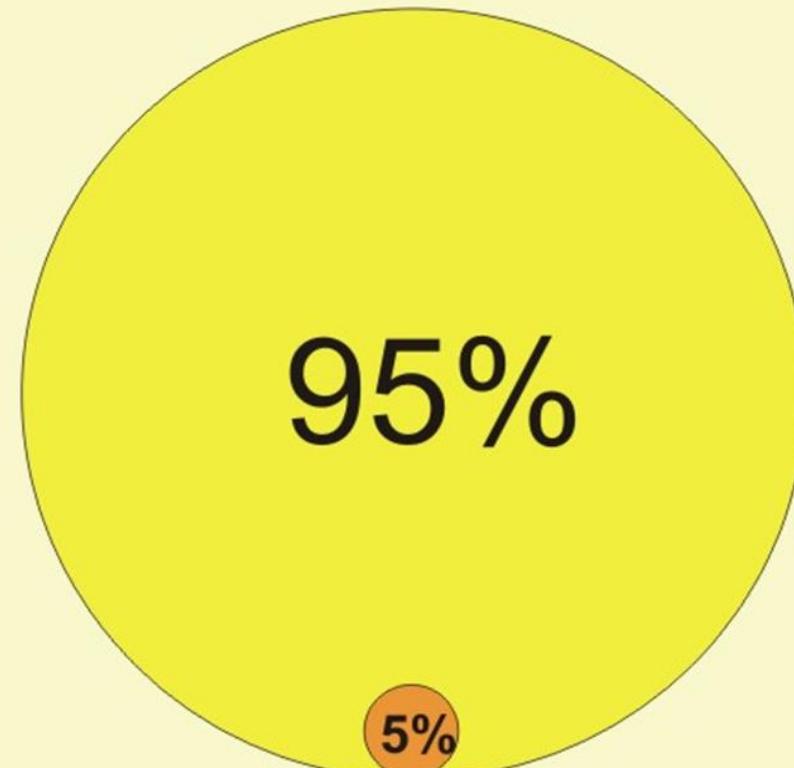
Potenzielle Fehlermöglichkeiten bei der Errichtung eines Bauwerkes



Menschliche Fehler

Verhältnis fehlerhafte Technik und menschliches Versagen

- 95 % unsichere Handlungen
- 5 % fehlerhafte Technik









Flüssiggasflasche 33 kg

TITELSTORY ↗







Gefahrenhinweis:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar!

*Wir
sind
Un*
vom 23.12.2

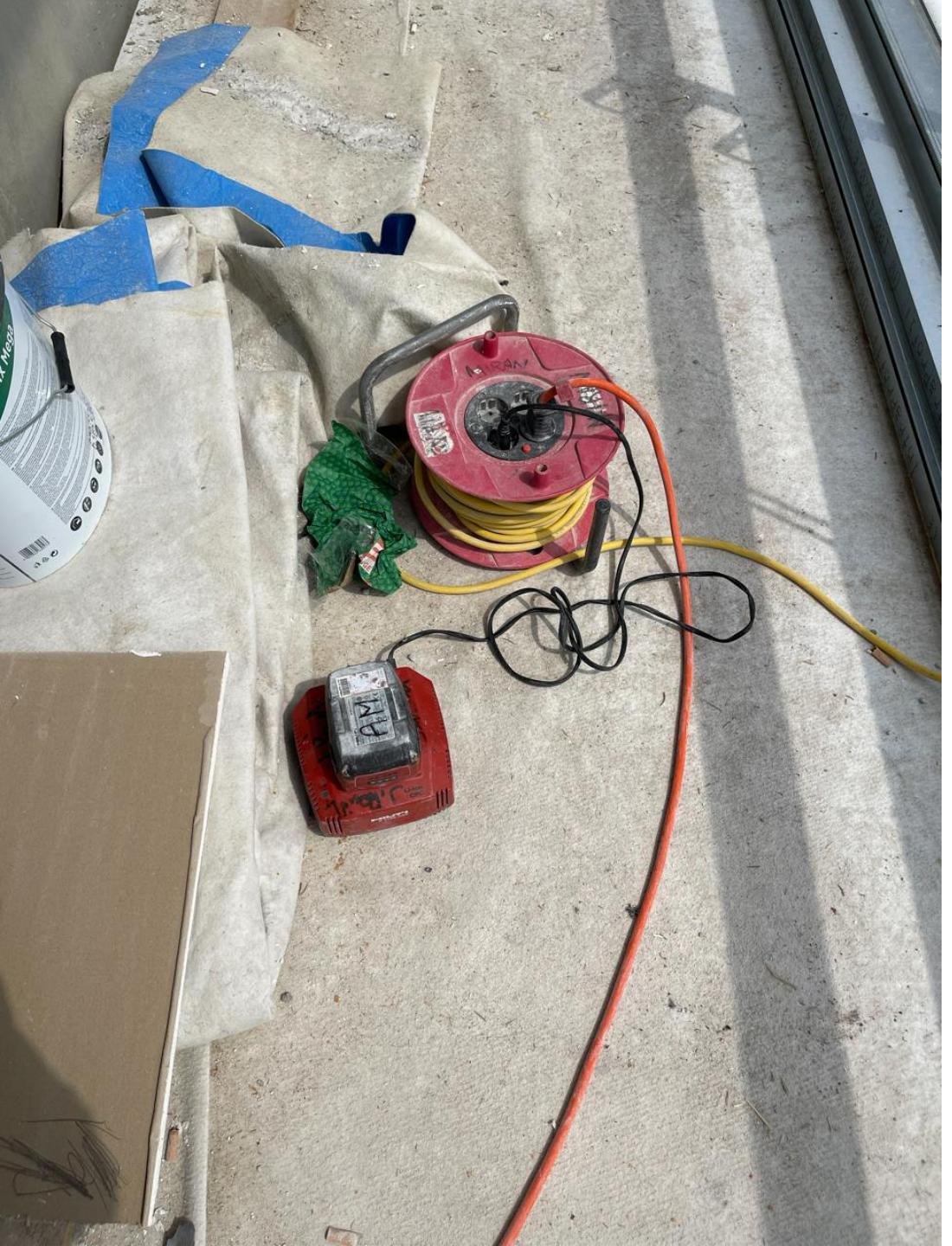




Bei „Wasserlöscher“ wurde
wohl etwas falsch
verstanden!







Jähes Ende
einer
Kabeltrommel!





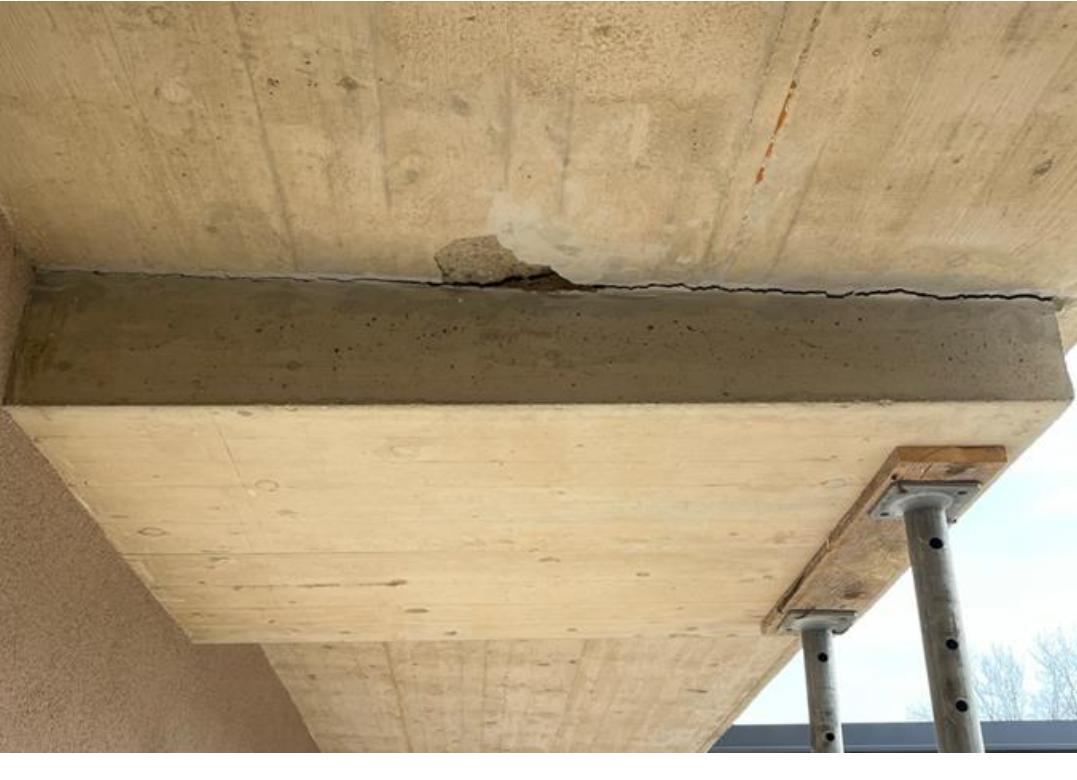
Auch hier
braucht es
Fluchtwege!



Bescheidaufage

38. Die Umsetzung der brandschutztechnischen Einrichtungen und Maßnahmen **des eingereichten Brandschutzkonzeptes der Fa. Pölzl-Totter Brandschutzmanagement GmbH vom 25.06.2018 Version 1.1** wie auch etwaiger brandschutztechnischer Auflagen des Bescheides ist von einem hierfür befugten Unternehmen **von Beginn der Bauarbeiten bis zu dessen Fertigstellung zu überwachen.** **Mit Anzeige der Fertigstellung ist** der Behörde eine gutachtliche Bescheinigung, ausgestellt vom befugten Unternehmen, über die mangelfreie Ausführung der brandschutztechnischen Einrichtungen und Maßnahmen zu übermitteln und etwaige Überwachungsberichte von Brandschutzanlagen beizulegen. Auf Verlangen der Behörde sind auch weitere Befunde, Bescheinigungen und Attesten zu übermitteln. Bei Widersprüchen zwischen Brandschutzkonzept und Auflagen gelten die Auflagen

ISO-Korb einmal anders



Fotos: Pölzl



Ersatzmaßnahme



Ersatzmaßnahme





Ca. 2,5 Stunden Theorie und Training!

pölzl fire safety training

www.firesafetytraining.at

0664 222 25 10

KUK BRANDSCHUTZ
SERVICE

www.kuk-brandschutzservice.at



BSB

beauftragte | www.ex-bsb.at



Rechtliche Hinweise

Diese Unterlagen wurden eigens und ausschließlich zu dem Zweck erstellt, die im entsprechenden Seminar „Forum für Präventivdienste“ teilnehmenden Personen in ihrer Fortbildung zu unterstützen.

Daher werden diese Unterlagen den Seminarteilnehmern als persönliche Unterlage ausgehändigt.

Urheberrechtshinweis

Jedwede andere Verwendung der Unterlagen (z.B. deren Weitergabe in Form von Fotokopien, Datenträgern, E-Mail oder Vervielfältigung) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Autors.

Dies gilt auch für die auszugsweise Verwendung der Unterlagen. In Fällen, in denen eine zweckentfremdende Handhabung der Unterlagen bekannt wird, behält sich der Autor rechtliche Schritte gegen die verursachende Person vor.

Haftungsausschluss

Diese Unterlagen unterliegen der Fortschreibung. Obgleich die Unterlagen mit Sorgfalt erstellt wurden, erheben sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit und/oder Richtigkeit.

Seminarteilnehmern wird grundsätzlich empfohlen, sich mit der fachlichen Primärliteratur (z.B. Rechtsvorschriften, Fachbücher, -publikationen, etc.) zu befassen.

Graz/Weinitzen, November 2025

Der Autor: Dr. Alfred Pölzl, MSc

www.firesafetytraining.at

Smarte Arbeitssicherheit

KI, Recht und Beratung im Einklang

Mag. Sayd Ali, MA

STEIERMARK LEBEN SPORT

KLEINE
ZEITUNG

KI HALLUZINIERT

Erfundene Rechtsprechung in Nichtigkeitsbeschwerde

Das Rechtsmittel war offenbar mit Künstlicher Intelligenz erstellt worden, die höchstgerichtliche Entscheidungen erfand. Der Oberste Gerichtshof wies die Beschwerde zurück.



Der Justizpalast in Wien

Quelle: Kleine Zeitung

Nutzung von Künstlicher Intelligenz

[10] Das weitere, mit zahlreichen **Fehlzitaten** (betreffend einerseits vorgebliche Verfahrensergebnisse, andererseits zum Großteil gar nicht oder jedenfalls nicht zum angegebenen Thema existierende oberstgerichtliche Entscheidungen) durchsetzte, offenbar **ohne fachliche Kontrolle** (vgl aber § 9 Abs 1 RAO; RIS-Justiz [RS0120395](#)) durch sogenannte „**künstliche Intelligenz**“ erstellte Vorbringen genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau (vgl [11 Os 87/15a](#); RIS-Justiz [RS0106464](#) [insb T10]) anzuführen (vgl § 285a Z 2 StPO), nicht ansatzweise und **entzieht sich daher einer inhaltlichen Erwiderung**. (vgl. OGH 140Os95/25i)

KI erfand Urteile: Dem leichtgläubigen Anwalt drohen nun Konsequenzen

Weil er sich auf die künstliche Intelligenz verließ, verlor ein Anwalt nicht nur vor dem Höchstgericht. Dem Juristen drohen nun auch disziplinar- und haftungsrechtliche Folgen.

▷ Artikel anhören [Mehr dazu](#)

(Artikel verschenken)



Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen

Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

Quelle: Die Presse

Konsequenzen?

- Standesrechtliche Pflichtverletzung gem. §9 RAO
- Haftung als Sachverständiger gem. §1299 ABGB
- Haftung wegen Falschauskunft gem. §1300 ABGB
- Datenschutzrechtliche Risiken gem. Art 5, 6, 32 DSGVO - Rechtmäßigkeit, Vertraulichkeit, Sicherheit
- ggf. Betrug gem. §146 StGB, falls Leistungen verrechnet, welche nicht erbracht wurden
- Probleme mit der Haftpflichtversicherung?
- etc.

Konsequenzen in der GewO

- Im gewerblichen Bereich mE analog § 87 Abs 1 Z 3 anwendbar
Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Nutzung von Künstlicher Intelligenz

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

Zwischen-Fazit

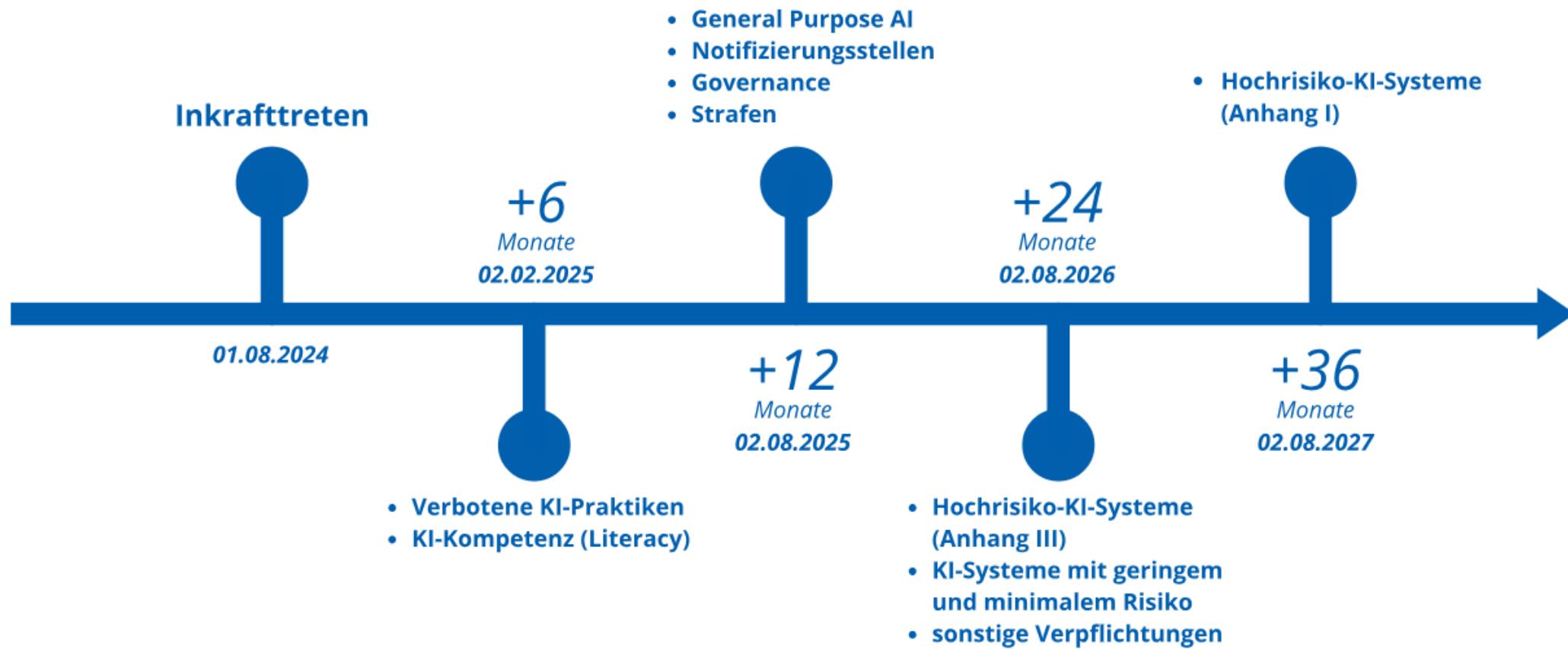
Als Experte trage ich die volle Verantwortung für meine
Dienstleistung!

Der AI-Act - KI-Verordnung der EU

- Mit 2.2.2025 gelten die Regelungen für **verbotene KI-Systeme**, deren Nutzung eingestellt werden muss. Weiters sollen **Mitarbeiter** über die im Unternehmen eingesetzten KI-Systeme **nachweislich geschult** werden.
- Mit 2.8.2025 treten **Dokumentations- und Informationspflichten** für **Anbieter** von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck in Geltung (Art 53 AI Act). Anbieter ist, wer ein KI-System entwickelt, aber auch, wer es im eigenen Namen oder unter einer eigenen Handelsmarke in Betrieb nimmt. Darüber hinaus treten die Strafbestimmungen bezüglich des Einsatzes von verbotenen KI-Systemen in Geltung.
- Mit 2.8.2026 gelten die übrigen **Verpflichtungen** des AI-Act (insb. **Transparenzpflichten** für generative KI-Systeme, wie z.B. ein verpflichtender Hinweis durch den **Betreiber eines KI-Systems**, dass ein Text mit KI generiert wurde). Weiters treten die entsprechenden Strafbestimmungen in Geltung.
- Für Hochrisiko-KI-Systeme ist eine verlängerte Übergangsfrist von 36 Monaten vorgesehen.

AI Act: Zeitlicher Rahmen

Überblick über die wichtigsten Bestimmungen, die erst nach und nach Gültigkeit erlangen



Quelle: RTR

Der AI-Act - KI-Verordnung der EU

Anwendungsbereich gem. Art. 2 AIA

- **Anbieter** von KI-Systemen in der EU oder aus Drittstaaten, wenn die KI in der EU genutzt wird.
- **Betreiber** von KI-Systemen in der EU oder aus Drittstaaten, deren KI-Ausgabe in der EU verwendet wird.
- **Einführer, Händler und Produkthersteller**, die KI-Systeme in Verkehr bringen.
- **Bevollmächtigte** von Anbietern außerhalb der EU.
- **Betroffene Personen** innerhalb der EU.
- **Kurz gesagt:** Der AI-Act gilt für alle, die KI bereitstellen oder betreiben, sowie für Personen, die von KI betroffen sind, sofern ein Bezug zur EU besteht.

Der AI-Act - KI-Verordnung der EU

Begriffsbestimmungen gem. Art. 3 AIA

- „**KI-System**“ ein **maschinengestütztes System**, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das aus den erhaltenen **Eingaben** für **explizite** oder **implizite Ziele** ableitet, wie Ausgaben wie etwa **Vorhersagen**, **Inhalte**, **Empfehlungen** oder **Entscheidungen** erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können

Der AI-Act - KI-Verordnung der EU

Begriffsbestimmungen gem. Art. 3 AIA

- „**Anbieter**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke **in Verkehr bringt** oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke **in Betrieb nimmt**, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

Der AI-Act - KI-Verordnung der EU

Begriffsbestimmungen gem. Art. 3 AIA

- „**Betreiber**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System **in eigener Verantwortung verwendet**, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer **persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet**;

AI-Act: Risikostufen für KI-Systeme

- KI-Anwendungen werden grundsätzlich **unterschiedlichen Risiko-Kategorien** zugeordnet- von „minimal“ über „hoch“ bis „**inakzeptabel**“. Je nach Einstufung haben die Anbieter bestimmte **Sicherheits- und Transparenz-Anforderungen** einzuhalten.
- **Anbieter von KI-Programmen**, die potenziell **Gesundheit, Sicherheit, Bürgerrechte, Umwelt, Demokratie, Wahlen und Rechtsstaatlichkeit gefährden**, müssen beispielsweise für eine Zulassung eine Reihe von Auflagen erfüllen. Dazu zählt u.a. eine Analyse, welche Folgen die Anwendung für die Grundrechte zeitigen könnte (**Folgenabschätzung**).
- KI, die als **weniger riskant** betrachtet wird, unterliegt vor allem **Transparenzregeln**. Dabei müssen von **KI-Programmen erstellte Inhalte** als solche gekennzeichnet werden, damit Nutzer selbst entscheiden können, wie sie mit diesen umgehen wollen.

Verbote bestimmter KI-Anwendungen

- KI-Systeme, die das **menschliche Verhalten manipulieren**, um den freien Willen des Menschen zu umgehen
- KI-Systeme, die eingesetzt werden, um die **Schwächen von Menschen** (aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Lage) **auszunutzen**;
- KI-Systeme, die auf der Grundlage von Sozialverhalten oder persönlichen Merkmalen von natürlichen Bewertungen vornehmen, die zu einer Schlechterstellung führen können (**Social Scoring**);
- **Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen** (Ausnahmen!)
- Weitere finden sich in Art 5 AIA

Hochrisiko-KI-Systeme

- Hochrisiko-KI-Systeme stellen - wie bereits der Name sagt - ein **hohes Risiko** dar im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines **Schadenseintritts und auch des Schadensausmaßes an individuellen oder öffentlichen Interessen**. Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 AI Act sind allerdings nicht per se verboten. Das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme ist nur **unter Einhaltung bestimmter Anforderungen erlaubt**. Derartige KI-Systeme sind unter anderem im Anhang I und III des AI Act aufgelistet:
- **Anhang I** - Das KI-System soll als Sicherheitskomponente eines unter den unten angeführten EU-Vorschriften fallenden Produkts verwendet werden oder ist selbst ein unter diese Vorschriften fallendes Produkt.

Hochrisiko-KI-Systeme

Abschnitt A - Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auf der Grundlage des neuen Rechtsrahmens:

- Maschinen - [Richtlinie 2006/42/EG](#) (wird mit Wirkung vom 14. Januar 2027 aufgehoben und durch [Verordnung \(EU\) 2023/1230](#) ersetzt)
- Spielzeug - [Richtlinie 2009/48/EG](#) (ein neuer [Verordnungsvorschlag](#) wird verhandelt)
- Sportboote und Wassermotorräder - [Richtlinie 2013/53/EU](#)
- Aufzüge - [Richtlinie 2014/33/EU](#)
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - [Richtlinie 2014/34/EU](#)
- Funkanlagen - [Richtlinie 2014/53/EU](#)
- Druckgeräte - [Richtlinie 2014/68/EU](#)
- Seilbahnen - [Verordnung \(EU\) 2016/424](#)
- Persönliche Schutzausrüstung - [Verordnung \(EU\) 2016/425](#)
- Verbrennung gasförmiger Brennstoffe - [Verordnung \(EU\) 2016/426](#)
- Medizinprodukte - [Verordnung \(EU\) 2017/745](#)
- In-vitro-Diagnostika - [Verordnung \(EU\) 2017/746](#)

Hochrisiko-KI-Systeme

Abschnitt B - Liste anderer Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

- Zivilluftfahrt - [Verordnung \(EG\) Nr 300/2008](#) und [Verordnung \(EU\) 2018/1139](#)
- Zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen - [Verordnung \(EU\) Nr 168/2013](#)
- Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge - [Verordnung \(EU\) Nr 167/2013](#)
- Schiffsausrüstung - [Richtlinie 2014/90/EU](#)
- Interoperabilität des Eisenbahnsystem - [Richtlinie \(EU\) 2016/797](#)
- Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge - [Verordnung \(EU\) 2018/858](#) und [Verordnung \(EU\) 2019/2144](#)

Hochrisiko-KI-Systeme

- Zusätzlich gelten auch noch die in Anhang III abschließend genannten KI-Systeme als hochriskant im Sinne des AIA:
- Biometrik, soweit ihr Einsatz nach dem einschlägigen Unionsrecht oder dem nationalen Recht zugelassen ist;
- Sicherheitsbauteile in kritischer Infrastruktur;
- Bestimmte Systeme im Rahmen von beruflicher Aus- und Weiterbildung, insbesondere wenn diese über den Zugang zu dieser entscheiden können;
- Bestimmte Systeme in Zusammenhang mit Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit, insbesondere wenn diese für Entscheidungen eingesetzt werden;
- Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundregelnder privater und öffentlicher Dienste und Leistungen;
- Bestimmte Systeme, die zur Strafverfolgung verwendet werden;
- Bestimmte Systeme zur Migrations-, Asyl- und Grenzkontrolle;
- Bestimmte Systeme innerhalb der Justiz und der demokratischen Prozesse.

Hochrisiko-KI-Systeme

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

Pflichten für Betreiber

Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht einer beruflichen Tätigkeit verwendet.

Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen müssen **technische und organisatorische Maßnahmen** treffen, um die **korrekte Verwendung und Überwachung** zu gewährleisten. Sofern die Eingabedaten ihrer Kontrolle unterliegen, haben sie dafür zu sorgen, dass diese der **Zweckbestimmung** des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen. Die **Aufsicht** muss fachkundigen **Menschen** übertragen werden. Darüber hinaus haben Betreiber eine Reihe von **Informationspflichten** gegenüber Betroffenen und Behörden und müssen unter Umständen für Hochrisiko-KI-Systeme eine **Grundrechte-Folgenabschätzung** durchführen. Dies gilt etwa für Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sofern sie dazu aufgrund Art. 35 DSGVO verpflichtet sind, führen Betreiber eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.

Hochrisiko-KI-Systeme

TAX & LAW MAGAZINE

Die meisten Unternehmen und Organisationen sind Betreiber

Überblick über acht zentrale Verpflichtungen bei der Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen

Schulung und Support

- ▶ Stellen Sie sicher, dass alle Benutzer über ausreichende KI-Kompetenz verfügen, um die KI-Systeme wie vorgesehen zu verwenden
- ▶ Stellen Sie die notwendige Schulung und Unterstützung für diejenigen bereit, die die KI-Systeme überwachen

Betriebliche Verpflichtungen

- ▶ Implementieren Sie technische und organisatorische Maßnahmen gemäß den Anweisungen
- ▶ Qualität der Eingabedaten für den beabsichtigten Zweck sicherstellen
- ▶ Nutzung des Systems aussetzen bei Risiken oder Fehlfunktion

Kontroll- und Risikomanagement

- ▶ Vorabprüfung zur Vermeidung verbotener Praktiken
- ▶ Bestimmte Betreiber müssen eine Grundrechtefolgenabschätzung durchführen
- ▶ Sicherstellen der menschlichen Aufsicht und regelmäßige Überwachung der Systemrisiken

Dokumentationsanforderungen

- ▶ Protokollieren der KI-Systemoperationen für mindestens sechs Monate
- ▶ Dokumentation nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Datenschutzfolgenabschätzung)

Meldung und Transparenz

- ▶ Benachrichtigen Sie Anbieter, Importeure, Händler und Behörden über schwerwiegende Vorfälle.
- ▶ Informieren Sie die Arbeitnehmervertreter und Verbraucher über die Nutzung von KI-Systemen sowie die Anbieter über den KI-Betrieb

Anderweitige Compliance

- ▶ Stellen Sie sicher, dass alle KI-Verarbeitungen den EU- und nationalen Gesetzen entsprechen
- ▶ Datenstrategie (DMA, DSA, Data Act, Data Governance Act, DSGVO, Cyber-Resilience-Act, NIS-2)

Kooperation

- ▶ Kooperieren Sie mit Behörden
- ▶ Entwickeln Sie u. U. freiwillige Verhaltenskodizes (Ethische KI)

Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette

- ▶ Überwachen Sie die Nutzung der Hochrisiko-KI-Systeme, da u. U. bei Nutzung in eigenem Namen auch ein Betreiber zum KI-Anbieter werden kann

Quelle: EY

KI-Systeme mit „begrenztem“ Risiko

- Als KI-Systeme mit "begrenztem" Risiko werden KI-Systeme bezeichnet, deren Risiko durch Transparenz minimiert werden kann. Derartige KI-Systeme **sind nicht verboten**. Den Anbieter:innen und Betreiber:innen werden überwiegend **Transparenzpflichten** auferlegt, etwa dass Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren oder Inhalte künstlich erzeugt wurden. Unter KI-Systeme mit "begrenztem" Risiko fallen gemäß Art. 50 AI Act folgende Systeme:

KI-Systeme mit „begrenztem“ Risiko

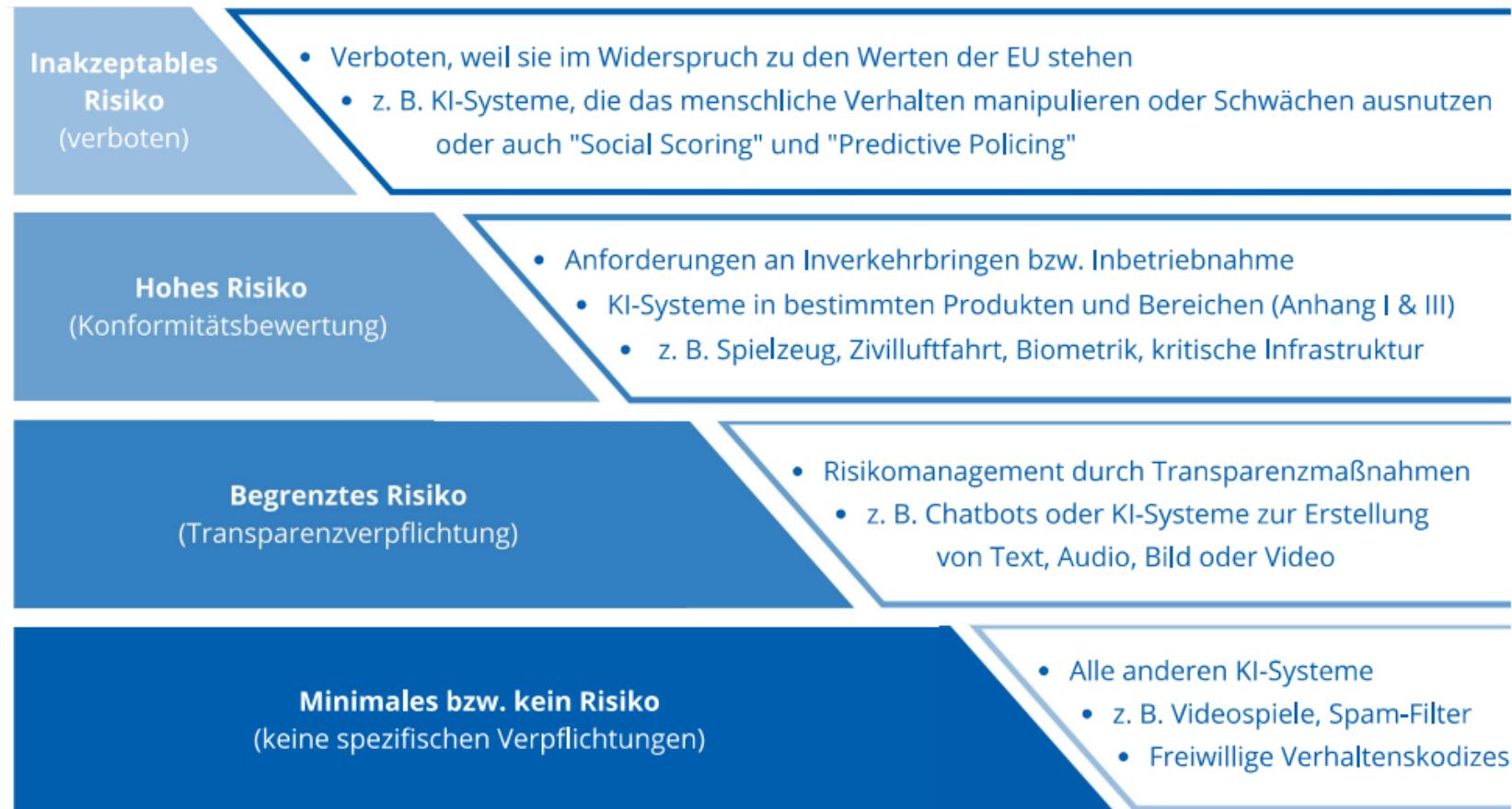
- KI-Systeme, welche mit natürlichen Personen direkt interagieren (z. B. Chatbots);
- KI-Systeme, die Bild-, Audio-, Text- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren (z. B. Deepfakes - davon zu unterscheiden sind Deepfakes zur Manipulation menschlichen Verhaltens, welche verboten sind!);
- Biometrische Kategorisierungs- und Emotionserkennungssysteme (davon zu unterscheiden sind KI-Systeme, welche verboten sind!).

KI-Systeme mit „minimalem“ oder keinem Risiko

- Alle sonstigen KI-Systeme werden als solche mit "minimalem" oder keinem Risiko klassifiziert. Darunter fallen z. B. Videospiele oder Spam-Filter. Sie unterliegen **keinen spezifischen Pflichten** im Sinne des AI Act. Das Einhalten von Verhaltenskodizes (Code of Practices) wird gefördert, sie sind aber freiwillig (Erwägungsgründe 165 iVm. Artikel 95 AI Act).

AI Act: Risikostufen für KI-Systeme

Nicht alle KI-Systeme fallen in den regulierten Bereich - je höher das Risiko, desto strikter die Regeln



AI Act: Verpflichtungen von Betreibern

Der Umfang der Verpflichtungen nimmt entsprechend der Risikoklassifizierung des KI-Systems ab

	Hochrisiko KI-System	KI-System begrenzt. Risiko	KI-System minimal. Risiko
KI-Kompetenz	Art. 4	Art. 4	Art. 4
Transparenz gegenüber nachgelagerten Akteuren	Art. 26 (11)	Art. 50 (3), (4)	
Verwendung des KI-Systems laut Betriebsanleitung	Art. 26 (1), (3), (4)		
Menschliche Aufsicht	Art. 26 (2)		
Überwachung des KI-Systems	Art. 26 (5)		
Meldung von schwerwiegenden Vorfällen	Art. 26 (5), 73		
Aufbewahrung von erzeugten Protokollen	Art. 26 (6)		
Sofern relevant, Datenschutz-Folgenabschätzung	Art. 26 (9)		
Zusammenarbeit mit zuständigen nationalen Behörden	Art. 26 (12)		
Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall	Art. 86 (1)		
Informationspflichten gegenüber der Arbeitnehmer:innen-Vertretung <i>sofern Arbeitgeber:in Hochrisiko-KI-Systeme am Arbeitsplatz einsetzt</i>	Art. 26 (7)		
Registrierungspflicht <i>sofern EU-Organe, EU-Einrichtungen und sonstige EU-Stellen</i>	Art. 26 (8), 49		
Genehmigungspflicht einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde <i>sofern Einsatz zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung</i>	Art. 26 (10)		
Erstellung einer Grundrechte-Folgenabschätzung <i>sofern u. a. öffentl. oder private Einrichtungen öffentliche Dienste erbringen</i>	Art. 27		

AI-Act Transparenzpflichten

- Betreiber eines KI-Systems
 - => **Emotionserkennung:** Information gegenüber betroffener natürlicher Person (Art 50 Abs 3 AIA), Ausnahme: Bestimmte KI-Systeme mit Schutzvorkehrungen
 - => **Deep fakes** (Art 3 Z 60 AIA): Offenlegung, dass künstlich erzeugt (Art 50 Abs 4 AIA), Ausnahme: Eingeschränkte Offenlegung, wenn zB offensichtlich, künstlerisch, satirisch
 - => **Textgenerierung/-manipulation:** Text von öffentlichem Interesse: Künstliche Erzeugung offenlegen (Art. 50 Abs. 4 AIA), Ausnahme: Menschliche Überprüfung, redaktionelle Verantwortlichkeit

Darf man nun Emotionen am Arbeitsplatz mithilfe von KI überwachen?

- Nur sehr eingeschränkt, siehe Art. 5 Abs 1 lit f AIA

Die folgenden AI-Praktiken sind verboten

„das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme zu diesem speziellen Zweck oder **die Verwendung von KI-Systemen zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person in den Bereichen Arbeitsplatz und Bildungseinrichtungen**, es sei denn, die Verwendung des KI-Systems soll aus **medizinischen oder sicherheitstechnischen Gründen** eingeführt oder in Verkehr gebracht werden“

KI-Kompetenz

- Art. 4 AIA: *Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.*

KI-Kompetenz

Gemäß Art. 3 Ziffer 56 AIA ist "KI-Kompetenz"

- *die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden*

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§1 Vereinbarungen kennen und beachten

- Das Unternehmen nutzt Anwendungen und Services auf Basis von künstlicher Intelligenz zu Recherchezwecken / zur Verbesserung des Service im Umgang mit Kundinnen und Kunden / zur Inspiration / als Analyse-Instrument ...) / nutzt künstliche Intelligenz derzeit nicht. Beschäftigten des Unternehmens ist die Nutzung von KI-Anwendungen und Services (erlaubt / nur nach Einschulung erlaubt / ebenfalls nicht gestattet). Die Verwendung der Unternehmens E-Mail-Adresse zur Registrierung bei KI-Systemen zum Zweck der geschäftlichen Nutzung ist Beschäftigten (gestattet / nicht gestattet). Wird die Erlaubnis zur Nutzung der betrieblichen E-Mail-Adresse erteilt, bestehen folgende interne Meldepflichten:
Unternehmensangehörige halten sich bei allen Aktivitäten an die Gesetze und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie die vorliegenden KI-Guidelines.

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§2 Der Mensch hat im Einsatz der KI das letzte Wort

- *Der Einsatz und die Freigabe von KI-generierten Inhalten unterliegt der gewissenhaften Aufsicht und der menschlichen Kontrolle. Die Beschäftigten verpflichten sich, KI-basierte Inhalte erst dann zu übernehmen, wenn zuvor mindestens eine qualifizierte Person diese auf Richtigkeit, Faktentreue und Kontext überprüft hat*

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

Selbstverständlich
selbstständig.

KI-Guidelines (Muster für KMU)

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

Selbstverständlich
selbstständig.

§3 Kundinnen und Kunden über den Einsatz von KI aufklären.

- *Vor der Nutzung von KI-Anwendungen bei Projekten in Zusammenhang mit Kundinnen und Kunden werden diese über den geplanten Einsatz von KI informiert und aufgeklärt.*

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§4 Geheimhaltungsverpflichtung beachten

- *Vertrauliche Informationen über Ihr Unternehmen oder über Dritte dürfen in KI-Anwendungen nicht verwendet werden. Im Zweifel holen Sie die Erlaubnis der Unternehmensleitung zur Verwendung ein.*

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§5 Rechtliche Rahmenbedingungen

- *Unternehmensangehörige halten sich an geltendes Recht und berücksichtigen bei der Nutzung von KI-Anwendungen sowie bei allen Veröffentlichungen von KI-generierten Inhalten insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechte als auch Datenschutzbestimmungen*

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

Selbstverständlich
selbstständig.

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§6 Umgang mit der Qualität von KI-generierten Inhalten

- *Unternehmensangehörige übernehmen und verwenden Informationen aus den KI-Systemen nur, nachdem diese auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit überprüft wurden.*

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§7 Kontrolle von KI-generierten Inhalten im Hinblick auf ethische Grundlagen

- *KI-generierte Inhalte müssen von den Unternehmensangehörigen auf Verzerrungen überprüft und ggf. korrigiert werden.*

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§8 Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

- KI-generierte Inhalte werden in unserem Unternehmen wie folgt gekennzeichnet: _____

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

KI-Guidelines (Muster für KMU)

§9 Aus- und Weiterbildungen zu künstlicher Intelligenz

- *Das Unternehmen stellt sicher, dass Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personal und andere Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, angeboten werden, sodass ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz erworben wird. Die Beschäftigten des Unternehmens verpflichten sich zur Weiterbildung im Bereich KI und zur verantwortungsbewussten Anwendung der erworbenen Kenntnisse im beruflichen Alltag*

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

Fallbeispiel

- **Veranschaulichung anhand eines Beispiels zum Thema Datenschutz und Sicherheit:** Ein Anbieter eines Chatbots hat sich in der Entwicklung unter anderem damit zu beschäftigen, dass vom Nutzer eingegebene Daten sicher gespeichert und verarbeitet werden (z.B. Verschlüsselung der Daten, Sicherheitsupdates, etc.). Ein **Betreiber** eines solchen Chatbots, der seinen **Mitarbeiter:innen** ein solches System zur Verfügung stellt, hat darauf zu achten, dass **keine personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse unrechtmäßig an den Anbieter als Dritten übermittelt werden**. Dies umfasst etwa Maßnahmen, dass der Betreiber etwaige "on-premises"- Lösungen nutzt, **vertragliche Absicherungen** notwendig sind, oder/und entsprechende **Schulungen** der Mitarbeiter:innen zum Einsatz eines Chatbots unternimmt, dass derartige Eingaben zu unterlassen sind (siehe zum Thema KI und Datenschutz auch die [Informationen der DSB](#)).
- Aufgrund der unterschiedlichen Einsatzgebiete und Ausgestaltung von KI-Systemen können Maßnahmen gemäß Art. 4 AIA sehr divers und unterschiedlich ausfallen. Es gibt sohin keine pauschale Beantwortung auf die Frage, welche konkreten Maßnahmen notwendig sind, um den Anforderungen des Art. 4 AIA nachzukommen. Das bedeutet auch, dass nicht jedes Unternehmen im gleichen Ausmaß von Art. 4 AIA betroffen ist. Auch nicht jeder Mitarbeitende muss zwingendermaßen im gleichen Ausmaß über KI-Kompetenz verfügen. Wird z.B. der gesamten Belegschaft die Nutzung von Chatbots wie ChatGPT ermöglicht, sind entsprechende wiederkehrende (auch Neueintritte sind zu berücksichtigen) Schulungsmaßnahmen für die ganze Belegschaft vorzusehen. Wird lediglich der Personal- oder Kommunikationsabteilung ein bestimmtes "KI-Tool" zur Verfügung gestellt, können sich Maßnahmen auf wenige Personen beschränken. Auch die Intensität der Schulung kann dabei variieren. Der Einsatz von KI-Systemen mit begrenztem Risiko erfordert ggf. andere Maßnahmen als der Einsatz von KI-Systemen im Hochrisikobereich.
- Wichtig ist, dass aus Art. 4 AIA - anders als in der DSGVO - nicht die gesetzliche Pflicht resultiert, einen "KI-Beauftragten" zu benennen. Das schließt aber nicht aus, dass es für die Umsetzung von KI-Konzepten erforderlich sein kann, dass sich Mitarbeitende schulen lassen oder Personen mit KI-Expertise eingestellt werden. Entsprechende Konzepte sind im Einzelfall zu entwickeln. Da es sich um keinen starren Prozess handelt, ist es ratsam, KI-Kompetenz als Teil des Fort- und Weiterbildungsprozesses einzubeziehen.

Datenschutz I DSGVO

- Präventivdienste verarbeiten oft **Gesundheitsdaten, Verhaltensdaten** wie Bewegung, Ermüdung, Reaktionszeiten...
- **Datenschutzrechtliche Grundlagen**
 - => Art. 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)
 - => Art. 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien)
 - => Art. 5 DSGVO (Grundsätze der Datenverarbeitung)
 - => Art. 25 DSGVO (Privacy by Design,
Datenschutz durch Technikgestaltung)

Datenschutz I DSGVO

- Art. 6 DSGVO I Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, außer
 - => Einwilligung
 - => Vertrag
 - => rechtliche Verpflichtung
 - => lebenswichtige Interessen
 - => öffentliches Interesse oder Hoheitsgewalt
 - => berechtigtes Interesse

Datenschutz I DSGVO

- Art. 9 DSGVO I **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**
- Abs 1: **Die Verarbeitung personenbezogener Daten**, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Datenschutz I DSGVO

Abs 2: Verarbeitung Gesundheitsdaten ist zulässig bei:

- => Einwilligung
- => arbeitsrechtlicher Notwendigkeit
- => gesetzlicher Grundlage

Datenschutz I DSGVO

- Art. 22 DSGVO | Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling
- Abs 1: Mitarbeiter:innen dürfen nicht allein durch eine KI eingestuft oder bewertet werden, wenn das rechtliche Auswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen nach sich zieht.
- Ausnahmen nach Abs 2: Vertrag, Gesetze oder ausdrückliche Einwilligung
- Spezialfall: Art. 22 Abs 4 DSGVO Gesundheitsdaten iSd Art 9 DSGVO dürfen nur dann für eine automatisierte Entscheidung verwendet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

ABER mE dennoch problematisch, daher besser: Entscheidungsvorschlag durch KI und finale Entscheidung durch Menschen

Datenschutz I DSGVO

Beispiel: Ein KI-System analysiert das Bewegungsmuster eines Mitarbeiters, um Ermüdung zu erkennen und Sturzrisiken vorherzusagen.

=> Problem: Gesundheitsbezug + Verhaltensanalyse (Profiling)
=> Ohne klare Einwilligung oder gesetzliche Grundlage rechtswidrig.

Lösung: Verhaltensvorschlag + finale Entscheidung durch Menschen

vgl. Art 9. und Art. 22 DSGVO, zusätzlich greift auch AI-Act

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

- §3 ASchG Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
- §4 ASchG Arbeitsplatzevaluierung
- §5 ASchG Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- §7 ASchG Grundsätze der Gefahrenverhütung

Was haben diese Paragrafen gemeinsam?

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

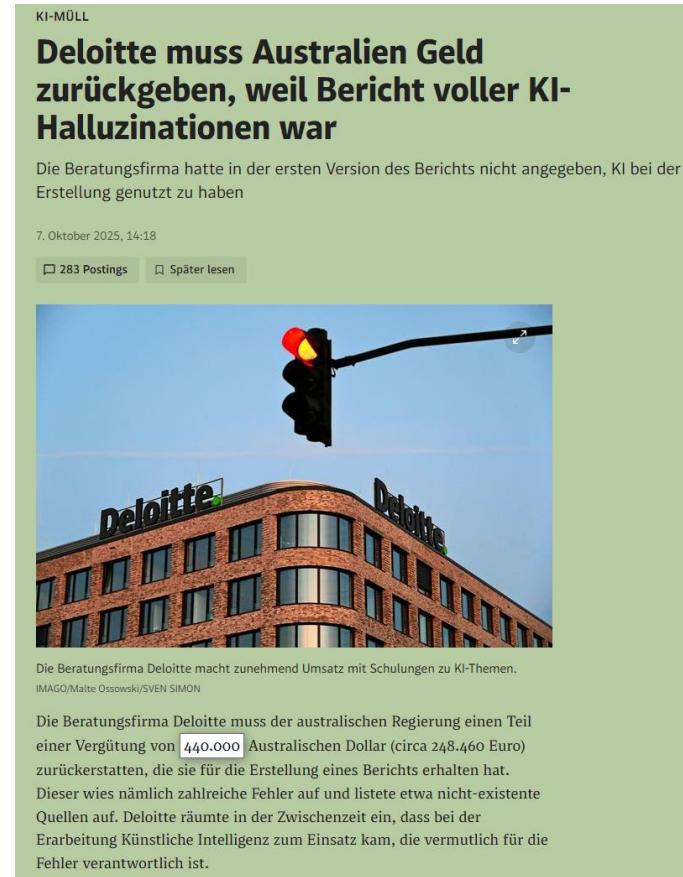
**Selbstverständlich
selbstständig.**

Die Verantwortung trägt immer der Arbeitgeber
daher

**KI als Unterstützung nutzen, aber Endkontrolle und
Entscheidung muss beim Arbeitgeber liegen!**

Zu guter Letzt...

Nutzen Sie KI, aber bitte richtig!



Quelle: Der Standard

Weiterführende Informationen

Rechtliche Rahmenbedingung:

- [Rechtliche Rahmenbedingungen für KI - WKO](#)

KI-Guidelines für KMU

- [kmu-ki-guidelines.pdf](#)

KI-Servicestelle der RTR

- [KI-Servicestelle der RTR | RTR](#)

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbstständig.**

**Herzlichen DANK
Ihr Rechtsservice**



UNTERLAGEN zur Veranstaltung

<http://wko.at/stmk/rs-va>

Anfragen

rechtsservice@wkstmk.at oder Tel. 0316/601-601